

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Verordnung vom 29.05.1815 publ. 08.06.1815

zur Klipfanne an der Schlenge diesseits des Sieles;

zur Bräke an der Brücke vor Claussen Hause;

zu Hammelwarden an der Schlenge bey des Predigers Hause;

zu Käseburg an der Schlenge diesseits des Sieles;

zu Oberhammelwarden an der Schlenge bey dem Hause des Wirths Johann Schumacher.

5. Alle Bote, Follen oder Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Untergang an einem andern Plage bey dem Laden oder Ausladen betroffen werden, sollen angehalten und den Umständen nach die Ladung confiscirt werden.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May publ. 8. Juny 1815.

Obgleich nach allgemeinen Seerechten Anweisung der ein jeder Schiffscapitain verbunden ist, so fort nach dem Einlaufen in einen auswärtigen Hafen, in welchem ein Consul seines Souveräns angestellt ist, sich bey demselben zu melden, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Consulatgebühren seinen See-  
Oldenburgischen Schiffscapitains ihre Pässe bey den Oldemb. Consuls im Auslande visiren zu lassen.

Pasß und Musterrolle visiren zu lassen, und dies auch in Ansehung der unter hiesiger

Flagge fahrenden Schiffe mehrmahls angeordnet ist, so hat doch die Regierung aus den Berichten mehrerer Oldenburgischer Consulen mit Mißfallen ersehen, daß diese zur Sicherheit der hiesigen Flagge und zum eignen Besten der Oldenburgischen Schiffscapitains und ihrer Rheeder und Befrachter abzielende Unordnung häufig nicht befolgt werde.

Es werden daher alle mit hiesigen See-Pässen versehene Schiffscapitains nochmals ausdrücklich angewiesen, jedesmal, wenn sie in einen auswärtigen Hafen einlaufen, in welchem ein Oldenburgischer Consul oder Vice-Consul angestellt ist, innerhalb drey Tagen nach ihrer Ankunft sich bey demselben zu melden, ihre Schiffspapiere zu produciren, und solche gegen Erlegung der in den Instructionen der Consule bestimmten, sehr mäßigen Consulatsgebühren visiren zu lassen, indem die Consulen und Vice-Consulen auctorisirt sind, im Fall dies unterlassen würde, die Schiffe unter Embargo stellen, und sie davon nicht anders als gegen Entrichtung des vierfachen Betrags der Consulatsgebühren und der verursachten Kosten wieder befreyen zu lassen.